

Motivirung ausdrücklich in das Protocoll aufgenommen worden wäre. Zur Entschuldigung dessen, daß Solches nicht seiner Zeit veranlaßt worden, darf hier auf die Bemerkungen, welche bereits oben über den Character und Gang der Verhandlungen niedergelegt worden sind, sowie auf die damit in Verbindung stehende von dem diesseitigen Bevollmächtigten beim Beginn der zweiten Conferenzzsitzung vom 18. Mai, besage des Protocolls abgegebene Erklärung verwiesen werden.

In Folge der nämlichen Motivirung wurde auch gegen die jener Fassung des Verfassungsentwurfs entsprechenden Stellen der von Preußen in eigenem und im Namen der beiden anderen Regierungen unterm 28. Mai erlassenen Circularnote kein Einwand erhoben. Indessen verwahrte man sich auch gegen die aus diesen Stellen etwa zu ziehenden Consequenzen durch Einlegung des bereits erwähnten Vorbehalts, indem besage Schlußprotocoll vom 26. Mai (S. 43 der sub XVII. anliegenden Actenstücke) die gedachte Circularnote als Vorlage der Preussischen Regierung von dem diesseitigen Bevollmächtigten, unter ausdrücklicher Bezugnahme und Hinweisung auf die von ihm in den Conferenzprotocollen niedergelegten Ansichten und Verwahrungen und unter Vorbehalt einer zunächst die Oberhauptsfrage betreffenden nähern, dem Schlußprotocoll schriftlich zuzufügenden Erklärung acceptirt wurde. Ueberdies darf hierbei nicht unberücksichtigt bleiben, daß die im Art. 4 des Bündnißstatuts bezüglich des Verfassungsentwurfs anerkannte Verpflichtung in der Weise ausgesprochen wurde, daß die Verbündeten dem deutschen Volke eine entsprechende Verfassung gewähren wollten.

Durch die mehrgedachte vorbehaltliche Erklärung, welche S. 77 der unter XVII. beiliegenden Sammlung sich findet und wovon hier unter XX. noch besondere Abschrift beiliegt, gab die diesseitige Regierung zu erkennen, daß sie die von ihr fortwährend festgehaltene, gegen die Einsetzung einer Reichsgewalt mit einheitlicher Spitze gerichtete Ueberzeugung auch jetzt nicht aufzugeben vermöge, daß sie jedoch bereit sei, diese Ueberzeugung dem Bedürfnisse der Erhaltung der bedrohten staatlichen Ordnung und der damit im genauen Zusammenhange stehenden möglichst raschen Verwirklichung des deutschen Verfassungswerkes unterzuordnen, daher auch eine im Uebrigen der allgemeinen Wohlfahrt förderliche Verfassung anzunehmen, welche die Executivgewalt des Reiches der Krone Preußen verleihe, wobei sie jedoch die Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich bundesvertragsmäßig zuständigen Ansprüche durch den Art. 1 der Verfassung gemachten Vorbehalt als ausdrücklich gewahrt betrachtet; sie wolle und dürfe jedoch keinen Zweifel darüber bestehen lassen, wie sie diesen Entschluß allein zu dem Zwecke und in der Erwartung gefaßt habe, daß diese Verfassung Gemeingut der ganzen deutschen Nation und nicht eines Theils derselben werde; zwar sei in der nächsten Zeit ein Eintritt der Oesterreichischen Lande nicht zu hoffen, allein die Aufnahme des gesammten übrigen Deutschlands in den Reichsverband, welche, unbeschadet der der Oesterreichischen Regierung durch die Bundesverfassung gesicherten Rechte, erzielt werden solle, halte die Sächsische Regierung als Bedingung dafür fest, daß sie selbst zu einem bleibenden Verharren in demselben auf Grund der vereinbarten Verfassung verpflichtet sei; sollte es daher nicht gelingen, den Süden Deutschlands in den Reichsverband, wie er durch die fragliche Verfassung bestimmt worden, aufzunehmen, was wesentlich davon abhängen werde, ob Bayern sich demselben anschließe, sollte vielmehr nicht mehr zu erreichen sein, als die Herstellung eines nord-deutschen oder eines nord- und mittel-

deutschen Bundes, so müsse die Königlich Sächsische Regierung für diese Eventualität die Erneuerung der Verhandlungen und die Umgestaltung der vereinbarten Verfassung ausdrücklich vorbehalten, welche Verfassung dem deutschen Volke in seiner Gesamtheit, nicht aber denen eines Vereins einzelner deutscher Staaten entspreche. Um aber gleichzeitig den Zeitpunkt festzustellen, bis zu welchem jene ihren Beitritt bedingende Voraussetzung sich erfüllt haben müsse, widrigenfalls dann der gewährte Anspruch auf Erneuerung der Verhandlungen und Umgestaltung der vereinbarten Verfassung zur Geltung zu bringen sein werde, wurde noch besonders die Einberufung des ersten Reichstages als dieser Zeitpunkt bezeichnet, eine Feststellung, welche, wie sich später ergeben, zwar keineswegs überflüssig war, gleichwohl als selbstverständlich betrachtet werden durfte, da nach einmal erfolgter Abschließung des Verfassungswerkes mit dem einzuberufenden Reichstage von der Erneuerung der Verhandlungen nicht mehr die Rede sein konnte. Zugleich wurde die Erklärung abgegeben, daß in getreuer Beobachtung der Bestimmungen der Sächsischen Verfassungsurkunde §. 2, wonach Rechte der Krone nicht ohne Zustimmung der Kammern veräußert werden dürfen, die Sächsische Regierung nicht unterlassen werde, die Zustimmung der Kammern zur Annahme der deutschen Reichsverfassung einzuholen. Der vorstehenden Erklärung des diesseitigen Bevollmächtigten schloß sich S. 79 der unter XVII. ersichtlichen Sammlung die des Königlich Hannoverschen Bevollmächtigten und zwar unter dem Bemerkten an, daß, wenn der gegenwärtige Versuch einer Einigung zu nichts als zur Herstellung eines nord- und mitteldeutschen Bundes führen sollte, so sollte die Erneuerung der Verhandlungen und die Umgestaltung des vereinbarten Verfassungsentwurfs ausdrücklich vorbehalten bleiben.

Bei Unterzeichnung des Schlußprotocolls, wodurch, nachdem die bisherigen Erklärungen des diesseitigen Bevollmächtigten besage der von ihm im Protocoll der zweiten Conferenzzsitzung vom 18. Mai niedergelegten Bemerkung nur als vorläufige und nicht bindende Auslassungen zu erachten gewesen waren, die Preussischer Seits gemachten Vorlagen des Bündnißstatuts, des Verfassungsentwurfs und der Circularnote als rechtsverbindlich acceptirt wurden, ward die mehrerwähnte Erklärung des Sächsischen Bevollmächtigten ausdrücklich als bedingungsweiser Vorbehalt reservirt und somit integrierender Theil dieses Actes selbst. Die Preussische Regierung konnte sich hiernach nicht entbrechen, die demnächst ihr übergebene Erklärung entgegenzunehmen, deren Uebergabe, nachdem die Unterzeichnung des Schlußprotocolls am Pfingstsonntag den 27. Mai, früh 3 Uhr, Statt gefunden hatte, noch am nämlichen Tage erfolgte. Die Preussische Regierung hat auch die Annahme in keiner Weise beanstandet, vielmehr ist Letztere durch Vorlegung des betreffenden Actenstücks an die Preussischen Kammern constatirt worden. Eben dadurch hat die Königlich Preussische Regierung den von der Sächsischen Regierung in Uebereinstimmung mit der Königlich Hannoverschen festgehaltenen Standpunkt bei Annahme des §. 1 des Verfassungsentwurfs und der entsprechenden Stelle in der Circularnote anerkannt. Denn hätte dies, nicht in ihrer Absicht gelegen, so mußte dieselbe die betreffenden Erklärungen zurückweisen. Es geschah aber weder Letzteres, noch erhob die Königlich Preussische Regierung eine Einwendung gegen die Fassung der unter XVIII. anliegenden Ratificationsurkunde des Bündnißstatuts, wodurch in Bezug auf Art. 4 und die darin enthaltenen Bestimmungen wegen des Verfassungsentwurfs ausdrücklich die in der mehrerwähnten